

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 72 (1968)
Heft: 7-8

Artikel: Die Situation der berufstätigen Frau
Autor: Waldkirch, Elisabeth Lardelli-v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-317378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Situation der berufstätigen Frau

Von *Elisabeth Lardelli-v. Waldkirch*

Im Juni des vergangenen Jahres fand in Salzburg ein Freundschaftstreffen zwischen den Soroptimist-Clubs von Österreich und der Schweiz statt. Das aktuelle Tagungsthema lautete: «*Die Situation der berufstätigen Frau in unsren Ländern.*» Für die Schweiz sprach Frau Fürsprech *Elisabeth Lardelli*, eine gebürtige Bernerin. Dieser Vortrag wurde auf Grund des Manuskriptes und eines gekürzten Auszuges für unser Blatt überarbeitet.

Ausbildung

Die Auffassung, daß jeder Frau das Recht zusteht, zu lernen und den Beruf zu ergreifen, für den sie begabt ist, hat sich in weiten Kreisen unseres Volkes durchgesetzt. Ein Mädchen soll nicht mehr ausschließlich auf den Beruf der Hausfrau, Gattin und Mutter vorbereitet werden, da heute auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Gleichstellung von Mann und Frau weitgehend vollzogen ist.

Die Frage, ob im Zuge der Gleichberechtigung der Geschlechter noch eine spezielle Mädchenbildung zeitgemäß ist, ist einer näheren Prüfung wert: Gibt es überhaupt eine Mädchenbildung? Hat dieses Wort nicht einen abwertenden Sinn, indem die echte, eigentlich nur dem männlichen Geiste zugängliche Bildung so zurechtgebogen und auszugsweise dargeboten wird, daß auch noch ein Mädchen sie aufzunehmen vermag? — Oder meint man mit «Mädchenbildung» eine Schulung, die mehr im Ausbau der für die Frau wichtigen, traditionellen Gebiete besteht, wie Kochen, Handarbeit, Säuglingspflege? Besteht nicht oft die Auffassung, diese Art von Bildung sei ausreichend? — Leider haben noch zahlreiche Männer und Frauen solche Vorstellungen. Wir dürfen aber doch feststellen, daß sich die neue Auffassung der Mädchenbildung in weiten Kreisen unseres Volkes durchgesetzt hat. Die Begabung wird dem Menschen geschenkt, ungeachtet, ob er männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist. Es ist deshalb absurd, einer Frau die Anwendung ihrer Begabung in dem ihr zusagenden Beruf vorzuenthalten.

Die «höhere» Mädchenbildung für Maturität mit eventuell nachfolgendem akademischem Studium ist heute aber noch ausschließlich in Knabengymnasien oder Mädchengymnasien mit Lehrplänen und Lehrmethoden, die auf die Knaben zugeschnitten sind, zu absolvieren. Höhere Mädchenschulen, d. h. maturitätslose, allgemein bildende, zusätzliche Schulen gibt es nur in den größeren Städten der Schweiz. Dies bedeutet für viele kleinere Orte eine empfindliche Lücke, da für zahlreiche Frauenberufe ein Mindestalter von 18 und 19 Jahren notwendig ist und Kenntnisse vorausgesetzt werden, die

in der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) nicht vermittelt werden können.

Zum akademischen Studium sind die Frauen seit 1864 zugelassen. Zirka 21 Prozent der Studierenden sind weiblichen Geschlechts. 1960 zählte die Schweiz 12 104 Akademikerinnen, von denen 58 Prozent ihren Beruf ausüben (11 Prozent in Teilzeitarbeit). — Neben der akademischen Ausbildung stehen der Frau noch verschiedene Aufstiegsmöglichkeiten offen: Krankenpflegerinnen, die sich auf einen leitenden Posten vorbereiten wollen; Vorsteherinnen von Großbetrieben, Sozialarbeiterinnen und bestimmte Angestellte in Handel, Gewerbe und Industrie. Zahlreiche Mädchen ziehen diese mehr praktische Karriere einem akademischen Beruf vor.

Leider ist die Ansicht noch weit verbreitet — zum Teil auch bei den Mädchen selbst —, daß ein Mädchen ja doch heirate und es deshalb keinen Sinn hat, erst nach 20 mit der beruflichen Ausbildung zu beginnen. Die wirtschaftliche Konjunkturlage bringt es außerdem mit sich, daß auch die Mädchen mit der Ausbildung rasch fertig sein wollen, um möglichst bald gut zu verdienen. Zusammenfassend darf gesagt werden: Die Mädchen können also heute sozusagen alle Berufe ergreifen, und sie erhalten auch die hiezu nötige Ausbildung.

Ausmaß der Frauenarbeit

1960 zählte man 756 418 berufstätige Frauen (27,4 Prozent), 1 073 718 Hausfrauen (38,8 Prozent), 935 493 Kinder und Pensionierte (33,8 Prozent). Die hauptberufliche Tätigkeit der Frau hat in den letzten Jahren (1950—1960) praktisch nicht zugenommen (von 29,7 Prozent auf 31,1 Prozent). Hingegen hat sich die Zahl der berufstätigen Ehefrauen beinahe verdoppelt. Die Statistik zeigt uns auch die große Zahl von alleinstehenden Frauen: es sind dies 38 Prozent aller ehemündigen Frauen (ab 18 Jahren).

Trotz der eher geringen Zunahme der hauptberuflichen Frauenarbeit tritt diese heute viel augenfälliger in Erscheinung. Für die nebenberufliche Tätigkeit spielt die *Teilzeitarbeit* (die in unserer Gesetzgebung noch einer besonderen Regelung bedarf) der verheirateten Frau eine immer größere Rolle. Die Hochkonjunktur hat eine enorme Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften hervorgerufen. Deshalb findet man sich immer mehr mit der Teilzeitarbeit ab und baut sie in den Arbeitsplan ein. Leider sind genaue Angaben schwer erhältlich, denn die Teilzeitarbeit nach Wochenstunden wurde bis jetzt statistisch nicht erfaßt. Auch die hauptberuflich tätigen Frauen, die unter 30 Wochenstunden im Beruf arbeiten, sind nicht ausgezählt worden. Einem Artikel von Dr. Käthe Biske (Zürich) kann zudem entnommen werden, daß auch die *Mütterarbeit* nicht mit Zahlen zu belegen ist, da nur die verheirateten Frauen die Frage nach der Kinderzahl zu beantworten hatten. Es waren 79 000 Ehefrauen mit Kindern unter 18 Jahren hauptberuflich tätig. Nach grober Schätzung dürften noch ca. 51 000 nicht verheiratete Mütter

hinzukommen (Ledige, Witwen und Geschiedene). Total arbeiten also rund 130 000 Mütter hauptberuflich und 87 000 nebenberuflich. Um die Mütterarbeit in ihrer soziologischen Tragweite zu würdigen, genügen bloße Zahlen jedoch nicht. Es ist ein großer Unterschied, ob die Mutter im landwirtschaftlichen Familienbetrieb ihre Kinder in Sehweite hat, ob sie im eigenen Geschäft oder dem des Mannes tätig ist oder ob sie als Bureauangestellte, als Verkäuferin oder als Fabrikarbeiterin außerhäuslich arbeitet. — Aber die statistischen Zahlen zeigen eines: die berufstätigen Mütter bilden heute eine zahlenmäßig bedeutende Bevölkerungsgruppe, deren vielfältige Probleme nicht verallgemeinert werden dürfen.

Die Frauenarbeit ist also auch in der Schweiz von großer Bedeutung, und sie ist aus dem Wirtschaftsleben unseres Staates nicht mehr wegzudenken.

Zulassung zur Berufsausübung

Diese ist leider noch nicht durchwegs gewährleistet, obschon Frauen im allgemeinen die gleiche Ausbildung erhalten wie die Männer. Es sind noch beträchtliche Hindernisse vorhanden. Die Berufsausübung der Ehefrau ist rechtlich an die Zustimmung des Ehemannes gebunden.

Die Berufsausübung der Frau wird dort als selbstverständlich betrachtet, wo sie dem Mann von Nutzen ist, z. B. in der Landwirtschaft, im Kleingewerbe und Kleinhandel. Bei den Fabrikarbeitern ist oft eine Familiengründung vom Miterwerb der Frau weitgehend abhängig. In einigen Gebieten wird die Berufsausübung der Frau durch rechtliche Vorschriften verhindert. Davon sind vor allem die höheren Berufe betroffen (z. B. die Theologin, Juristin, Lehrerin) und alle öffentlichen Ämter, zu deren Ausübung die politischen Rechte verlangt werden.

Die Lohnfrage

Sie zeigt uns eine weitere Benachteiligung der berufstätigen Frau: Die Frau hat bei uns noch und noch die schwächere wirtschaftliche Position. Wir können — von Ausnahmen abgesehen — eine deutliche Diskriminierung feststellen. In den öffentlichen Verwaltungen finden wir Unterschiede von 2—5 und mehr Lohnklassen. In der Privatwirtschaft sind immer noch Unterschiede zwischen der Entlohnung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer mit gleicher Arbeit bis zu ca. 30 Prozent zuungunsten der Frau festzustellen. Lohnerhebungen des BIGA: Gelernte Arbeiter (Stundenlohn) Fr. 5.77. An- und ungelernte Arbeiter Fr. 4.80, Frauen (unabhängig ob gelernt oder ungelernt) Fr. 3.27!

Das Postulat «gleiche Arbeit — gleicher Lohn» ist bei uns also noch lange nicht verwirklicht, ja, die Schweiz hat das Internationale Übereinkommen Nr. 100 deswegen nicht ratifiziert.

Fehlende politische Gleichberechtigung

Das Fehlen der politischen Gleichberechtigung ist das größte Hindernis bei der Förderung der Stellung der Frau — auch im Hinblick auf ihre Berufstätigkeit und Entlohnung. — Von all den vielen Abstimmungen über das Frauenstimmrecht waren ganz wenige erfolgreich. Nur in 5 Kantonen haben die Frauen das volle Stimm- und Wahlrecht erlangt. Alle übrigen Vorlagen, rund 30, wurden vom Souverän abgelehnt. Erfreulich ist dabei höchstens, daß die Stimmzahl der Befürworter immer größer, die der Gegner immer kleiner wird. «Erfreulich» (aber in Anführungszeichen!) ist auch, daß die eher stimmfaulen Schweizer — die Stimmbeteiligung schwankt im allgemeinen zwischen 20—40 Prozent — geschlossen marschieren, wenn es darum geht, den Frauen die politischen Rechte vorzuenthalten; bei diesen Abstimmungen können Beteiligungen von 70—80 Prozent festgestellt werden. Zum Glück marschieren aber nun auch die Befürworter. Ohne die Volksabstimmung hätten wir vermutlich das Stimmrecht, denn fast alle Parlamente, das eidgenössische wie auch zahlreiche kantonale, haben die betreffenden Vorlagen angenommen. Man kann sich des leisen Verdachts nicht erwehren, daß die Zustimmung in der Überzeugung gegeben wurde, daß das Volk dieses gefährliche Traktandum sowieso verwerfen werde!

Verbesserung der Stellung der Frau

Unsere Frauenverbände arbeiten unermüdlich an der Verbesserung der Stellung der Schweizer Frau. Die Dachorganisation, der Bund Schweizerischer Frauenvereine, dem 259 Frauenorganisationen angeschlossen sind, hat 15 Spezialkommissionen eingesetzt, die zu allen wichtigen legislatorischen Änderungen und Neuerungen Stellung nehmen.

Auch ohne politische Gleichberechtigung leisten die Schweizer Frauen enorme Arbeit für die Öffentlichkeit und für die Verbesserung der Stellung der Frauen. Leider bleibt jedoch am Schluß von all der geleisteten Arbeit nur wenig Fortschritt für die Frauen übrig, da vieles entweder in den Parlamenten wieder herausgestrichen oder in der Volksabstimmung verworfen wird.

Das größte Hindernis bei den Bemühungen um die Förderung der Stellung der Frau — nicht nur der berufstätigen — ist in der Schweiz wie schon betont die fehlende politische Gleichberechtigung, um die seit ca. 60 Jahren auf allen drei Ebenen (Bund-Kanton-Gemeinden) gerungen wird.